

„Hinter den Kulissen herrscht blanke Gier“

Zusammenfassung:

Mitte Juli 2019 veröffentlichte die Frankfurter Rundschau einen Artikel mit dem Titel „Hohenzollern wollen abkassieren - hinter den Kulissen herrscht blanke Gier“. Darin heißt es unter anderem:

„Die wollen auch noch Zugriff auf die Darstellung der Familiengeschichte in Schlösserausstellungen und Museen erhalten.“

Das Landgericht Berlin untersagte mit Urteil vom 8. Oktober 2020 diese Aussage, da es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handele.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 741/19



Im Namen des Volkes

Urteil

-
In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

-
hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
, die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin am 08.10.2020
aufgrund des Sachstands vom 22.09.2020 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der
Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

-
1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise
Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrer
Geschäftsführung, zu unterlassen,

die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß zu
verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

„Die wollen auch noch Zugriff auf die Darstellung der Familiengeschichte in
Schlosserausstellungen und Museen erhalten.“

wie geschehen auf www. .de spätestens seit dem 16. Juli 2019 und in der Printausgabe der des 15. Juli 2019.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; im Tenor zu 1. gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 26.666,67 Euro, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

-

Tatbestand

-

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten mit der am 07. Februar 2020 zugestellten Klage äusserungsrechtliche Unterlassungsansprüche sowie die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltsgebühren geltend.

Der Kläger ist der Urenkel des Deutschen II. und Urenkel des letzten Kronprinzen, Wilhelm . Er ist zudem Familienoberhaupt der , sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Die Beklagte ist die Herausgeberin der Tageszeitung „ “ und Betreiberin der zugehörigen Internetseite www. .de sowie des entsprechenden ePapers.

Am 15. Juli 2019 veröffentlichte die Beklagte in der Print-Ausgabe der „ Rundschau“ einen Artikel mit der Überschrift „Hinter den Kulissen die blanke Gier“ und hielt jedenfalls am 16. Juli 2019 auf ihrer Internetseite, abrufbar unter dem URL <https://www. de/kultur/XXXX-wollen-abkassieren-hinter-kulissen-herrscht-blanke-gier-12818276.html>, unter der Überschrift „ wollen abkassieren – hinter den Kulissen herrscht blanke Gier“ den im Wesentlichen wortidentischen Artikel zum Abruf bereit. Der Beitrag beschäftigt sich inhaltlich mit den seit Jahren laufenden Verhandlungen des Hauses und der öffentlichen Hand, die erst am 12. Juli 2019 bekannt wurden. Über den Kläger und seine Familie heißt es darin u. a. wie folgt:

„Die Bundesrepublik bot offenbar, um einen Prozess zu vermeiden, den zehn Gemälde zur freien Verfügung an. Nicht einmal die Eintragung in das Register national wertvollen Kulturguts drohte, der Verwendung wäre freier Raum gegeben gewesen. Dieser Kompromiss wurde nun offenkundig vereitelt durch eine weitere

Forderung der . Sie wollen auch noch Zugriff auf die Darstellung der Familiengeschichte in Schlösserausstellungen und Museen erhalten.“

Für den weiteren Inhalt der Artikel wird auf Anlage K 1 und Anlage K 2 Bezug genommen.

Mit Anwaltsschreiben vom 9. Oktober 2019 ließ der Kläger die Beklagte im Hinblick auf diese Veröffentlichungen abmahnen und zur Abgabe strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage K 3).

Mit E-Mail ihres Prozessbevollmächtigten vom 16. Oktober 2019 ließ die Beklagten mitteilen, dass sie die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ablehne (Anlage K 4).

Mit Anwaltsschreiben vom 14. November 2019 ließ der Kläger die Beklagte zur Begleichung der im Rahmen der Abmahnung entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € auffordern, berechnet aus einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 15.000 €, zuzüglich einer Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,00 € und der Umsatzsteuer (Anlage K 8). Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 21. November 2019 ab (Anlage K 9).

Der Kläger ist der Ansicht, dass er durch die Berichterstattungen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt werde, da es sich hierbei um unwahre Tatsachenbehauptungen handle. So habe er zu keinem Zeitpunkt geäußert, er wolle „Zugriff auf die Darstellung der Familiengeschichte in Schlösserausstellungen und Museen erhalten“. In Zusammenhang mit den gegenwärtigen Verhandlungen mit der öffentlichen Hand habe er auf den Vorschlag der Errichtung eines neuen „-Museums“ lediglich seine Bereitschaft erklärt, diesem Projekt des Staates nicht im Wege stehen zu wollen und es auch – so gewollt – mit weiteren, noch zu klärenden Leihgaben zu unterstützen. Seine Mitarbeit von der öffentlichen Hand gewünscht und ferner lediglich auf seine eigenen Leihgaben bezogen gewesen. Auch ergebe sich die behauptete Forderung nicht aus § 7 oder § 10 des im Rahmen der Vergleichsverhandlungen entstandenen Vertragsentwurfs (Anlage K 5 und K 6). Die dort enthaltenen Regelungen seien in Leihverträgen üblich und gehörten mittlerweile zum nationalen und internationalen Standard, wie sich dies auch aus § 4 des Muster-Leihvertrags des Deutschen Museumsbundes (Anlage K 7) ergebe.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

„Die wollen auch noch Zugriff auf die Darstellung der Familiengeschichte in Schlösserausstellungen und Museen erhalten.“

wie geschehen auf www. .de spätestens seit dem 16. Juli 2019 und in der Printausgabe der XXXX des 15. Juli 2019;

2. die vorgerichtlichen Kosten des Klägers in Höhe von 865,00 € zzgl. 164,35 MwSt. = 1.029,35 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22. November 2019 an die Prozessbevollmächtigten Partnerschaftsgesellschaft, vertreten durch Rechtsanwalt , Berlin, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers durch den Beitrag nicht erfolgt sei. Vielmehr handle es sich um eine zulässige Meinungsäußerung. Bei der beanstandeten Äußerung handele es sich um die Wiedergabe des juristisch naheliegenden, in jedem Fall aber vertretbaren Ergebnis der Auslegung einer vom Hause vorgelegten Vertragsklausel. So könne Ziffer 10.1 des Vertragsentwurfs entnommen werden, dass mit dessen objektiven Regelungsgehalt ein Mitwirkungsrecht bei der Gestaltung von Ausstellungen, Publikationen und sonstigen Aktivitäten, die Museen und Ausstellungen mit den vertragsgegenständlichen Dauerleihgaben und damit die Darstellung der Familiengeschichte des Hauses betreffen, gesichert werden solle. Sofern der Kläger, der die entsprechende Klausel in den Entwurf eingebracht habe, anders gemeint haben sollte, so sei dies unbeachtlich. Indem ein solches vertraglich vereinbartes Mitwirkungsrecht im Beitrag anschließend wertend „*als für eine Republik und für jedes Museum schlichtweg indiskutabel*“ bezeichnet werde, sei die Äußerung insgesamt von Elementen der Auslegung und Interpretation sowie der Wertung geprägt und folglich ein zulässiges Werturteil. Doch auch wenn man die Äußerung als Tatsachenbehauptung werte, so sei diese nicht falsch, sondern richtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

-

Entscheidungsgründe

-

Die Klage ist zulässig und soweit der äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird, auch begründet. Im Übrigen ist die Klage bereits unschlüssig.

1.

Dem Kläger steht hinsichtlich der angegriffenen Äußerung gegenüber der Beklagten ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu. Die beanstandete Textpassage greift rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

a.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht der Antragsgegner auf Meinungs- und Pressefreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.).

Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerungen ab, also von der Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m. w. N.). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn, die in Frage stehende Äußerung stellt eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar. Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung

in erster Linie vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BGH, NJW 2008, 2110 m. w. Nachw.). Soweit es um Tatsachenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf das Persönlichkeitsbild des Betroffenen auswirken, ist ein Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wiederum nicht geboten (BVerfG, Beschluss v. 23.10.2007, 1 BvR 150/06, NJW 2008, 747, juris Rn. 19f. m.w.N.).

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N.).

b.

Nach diesen Grundsätzen ist dem Schutzinteresse des Klägers hier der Vorrang einzuräumen.

Die Behauptung, der Kläger begehre „Zugriff auf die Darstellung der Familiengeschichte in Schlösserausstellungen und Museen“, ist als solche dem Beweis zugänglich und mithin Tatsachenbehauptung. Mag der Äußerung auch eine Interpretation des Vertragsentwurfs durch die Beklagte zugrunde liegen, versteht der Durchschnittsleser die Äußerung dennoch als reines Faktum. In dieser Form eines generellen Mitspracherechts bei der Darstellung der insgesamt ist die Äußerung unwahr. Anhaltspunkte für die Forderung eines solchen generellen Mitspracherechts sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Insbesondere ergeben sie sich nicht aus den §§ 7, 10 des Vertragsentwurfs.

Dem Vertragsentwurf ist in dessen § 10 lediglich ein Mitwirkungs- bzw. Mitspracherecht an den vom Kläger zur Verfügung gestellten Dauerleihgaben zu entnehmen, die unstreitig in dessen Eigentum stehen. Von einem auf die Dauerleihgaben beschränkten Wunsch auf Mitsprache – der überdies in Anbetracht der Stellung als Eigentümer durchaus üblich ist –, kann kein Rückschluss auf eine Forderung nach Mitsprache bei der Darstellung der Familiengeschichte in Ausstellung und Museen gezogen werden. Wie die Geschichte in Museen und Ausstellungen dargestellt wird, bleibt den jeweiligen staatlichen Institutionen vorbehalten, die Inhalt und Konzept frei wählen können. So steht es ihnen insbesondere auch frei, darüber zu entscheiden, welche Gegenstände sie zur Geschichtsdarstellung verwenden und ob sich hierunter unter anderem auch Leihgaben des Antragstellers befinden sollen. Selbst wenn Dauerleihgaben des Antragstellers zur Ausstellung ausgewählt werden sollten, würde ein Mitspracherecht an diesen nicht zu einem konzeptionellen Mitspracherecht an der Ausstellung selbst führen. Das in § 10 vereinbarte institutionalisierte Mitspracherecht bezieht

sich bereits nach seinem klaren Wortlaut allein auf Aktivitäten und Maßnahmen bezüglich der Dauerleihgaben selbst. Es stellt kein umfassendes, das jeweilige Konzept des Museums oder der Ausstellung betreffendes Mitspracherecht dar.

Die Behauptung, ein generelles Mitspracherecht zu fordern und nicht nur ein auf die konkreten Leihgaben bezogenes, wie es ausweislich des eingereichten Muster-Leihvertrags üblich ist, ist auch geeignet, sich negativ auf den sozialen Achtungsanspruch des Klägers auszuwirken, wird ihm doch zugeschrieben, wesentlich mehr zu fordern als andere Leihgeber und sich damit wichtiger zu nehmen.

c.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

2.

Soweit der Kläger über den Unterlassungsanspruch hinaus gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten geltend macht, ist die Klage nicht schlüssig.

Zu dem gemäß §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern der Geschädigte im Innenverhältnis zu Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH, Urteile vom 26.05.2009 – VI ZR 174/08, AfP 2009, 394 Rn. 20; vom 27.07.2010 – VI ZR 261/09, AfP 2010, 469 Rn. 14; vom 22.01.2019 – VI ZR 402/17 – Rn.11, juris). Zu einem schlüssigen Vortrag gehört dabei auch die Darlegung, ob nach den gesetzlichen Gebühren abgerechnet und was ggf. Abweichendes vereinbart worden ist sowie ob der Auftrag auch die Abwehr von Berichterstattungen zu demselben Vorfall in anderen Veröffentlichungen umfasste, welche Veröffentlichungen insoweit ggf. betroffen waren (BGH, Urteil vom 22. Januar 2019 – VI ZR 402/17 –, Rn. 12 - 15, juris).

An dem nach diesen Grundsätzen erforderlichen Vortrag zum Innenverhältnis fehlt es auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers mit Schriftsatz vom 22.07.2020 und 02.09.2020.

Zwar führt der Kläger aus, dass es im Hinblick auf die vorliegend angegriffenen Äußerungen einen Einzelauftrag zum rechtlichen Vorgehen gegen die konkrete Berichterstattung gegeben habe und er zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Berichterstattung keine Kenntnis von Parallelveröffentlichungen gehabt habe, die sinngleiche Äußerungen oder solche mit „innerem Zusammenhang“ beinhaltet hätten.

Eine einheitliche Angelegenheit kann jedoch auch dann vorliegen, wenn ein dem Rechtsanwalt zunächst erteilter Auftrag vor dessen Beendigung später ergänzt wird. Ob eine Ergänzung des ursprünglichen Auftrags vorliegt oder ein neuer Auftrag erteilt wurde, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 06. Juni 2019 – I ZR 150/18 –, Rn. 25, juris mit Verweis auf BGH, AfP 2010, 469 Rn. 22; BGH, Urteil vom 21. Juni 2011 - VI ZR 73/10, NJW 2011, 3167 Rn. 14; Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl., § 15 Rn. 8; Enders in Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl., § 15 Rn. 38).

An einem Vortrag des Klägers, wann und in welchem Umfang er seinen Prozessvertreter anschließend beauftragt hat, gegen inhaltlich gleichgerichtete Äußerungen vorzugehen, fehlt es jedoch. Wobei der Kläger selbst davon auszugehen scheint, dass es zu späteren Zeitpunkten inhaltsgleiche Berichterstattungen gab. Ausreichend erscheint der Kammer dabei, dass die verschiedenen Schädiger voneinander abgeschrieben haben, um einen notwendigen inneren Zusammenhang aufzuweisen. Dass sämtliche Artikel dieselbe Ausgangsquelle gehabt haben müssen, ist hingegen nicht notwendig, solange der hinreichende inhaltliche Zusammenhang erkennbar bleibt.

Auf Grundlage des Vortrags des Klägers ist es der Kammer daher nicht möglich, zu beurteilen, ob eine Ergänzung des ursprünglichen Auftrags und somit eine nachträgliche einheitliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 RVG vorlag oder nicht.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin